

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 22. Jänner 2002

Teil II

31. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung

31. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 1, 40 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird – hinsichtlich des § 16 sowie des Anhangs 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 148/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.“

2. In § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „Richtlinie der Kommission vom 28. März 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ durch die Wortfolge „Richtlinien 2001/32/EG und 2001/33/EG“ ersetzt.

3. In § 18 Z 8 wird nach der Bezeichnung „98/100/EG“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach der Bezeichnung „1999/84/EG“ die Wortfolge „und 2000/23/EG“ eingefügt.

4. In § 18 wird nach der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

„13. Richtlinie 2001/32/EG zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG (ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001 S 38);

14. Richtlinie 2001/33/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001 S 42).“

5. § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 16 Abs. 5 nebst Anhang 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 31/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

6. Anhang 5 samt Überschrift lautet:

„Anhang 5

Gebührentarif

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 16 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Euro einzuheben:

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz (Registrierung)	90,75	17,25

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
2	Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz	90,75	17,25
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	118,75	17,25
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz	34,50	17,25

II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
5a	Durchführung einer Untersuchung	69,00	17,25
5b	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	17,25	17,25
5c	Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses auf Grund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	17,25	0

III. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
6	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	23,40	Sendung
7a	Kontrolle von Saatgut	23,40	Partie bis 100 kg
7b	Kontrolle von Saatgut	46,80	Partie größer als 100 kg
8a	Kontrolle von Gewebekulturen	23,40	Partie bis 100 kg
8b	Kontrolle von Gewebekulturen	46,80	Partie größer als 100 kg
9	Kontrolle von Holz	0,61	Kubikmeter
10a	Kontrolle von Schnittblumen	23,40	Sendung bis 20 000 Stück
10b	Kontrolle von Schnittblumen	46,80	Sendung bis 120 000 Stück
10c	Kontrolle von Schnittblumen	70,20	Sendung bis 500 000 Stück
10d	Kontrolle von Schnittblumen	93,60	Sendung mit mehr als 500 000 Stück
11a	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	23,40	Sendung bis 500 kg
11 b	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	46,80	Sendung über 500 kg
12a	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	23,40	Sendung bis 100 kg
12b	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	46,80	Sendung bis 1 000 kg
12c	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	70,20	Sendung mit mehr als 1 000 kg

Tarif- post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
13a	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	23,40	Sendung bis 100 Stück
13b	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	46,80	Sendung bis 500 Stück
13c	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	70,20	Sendung mit mehr als 500 Stück
14a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	23,40	Sendung bis 10 000 Stück
14b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	46,80	Sendung bis 50 000 Stück
14c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	70,20	Sendung bis 100 000 Stück
14d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	93,60	Sendung mit mehr als 100 000 Stück
15a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	23,40	Sendung bis 1 000 Stück
15b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	46,80	Sendung bis 4 000 Stück
15c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	70,20	Sendung bis 16 000 Stück
15d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	93,60	Sendung mit mehr als 16 000 Stück
16a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	23,40	Sendung bis 200 kg
16b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	46,80	Sendung bis 800 kg
16c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	70,20	Sendung bis 3 200 kg
16d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	93,60	Sendung mit mehr als 3 200 kg
17a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	23,40	Partie bis 50 000 kg
17b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	70,20	Partie mit mehr als 50 000 kg
18a	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	23,40	Sendung bis 25 000 kg
18b	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	46,80	Sendung bis 100 000 kg
18c	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	70,20	Sendung bis 400 000 kg
18d	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	93,60	Sendung mit mehr als 400 000 kg
19	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	46,80	Partie
20a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	23,40	Sendung bis 25 000 kg
20b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	46,80	Sendung mit mehr als 25 000kg
21a	Kontrolle von Rinde und Hackgut	23,40	Sendung bis 10 Raummeter

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
21b	Kontrolle von Rinde und Hackgut	46,80	Sendung bis 100 Raummeter
21c	Kontrolle von Rinde und Hackgut	70,20	Sendung mit mehr als 100 Raummetern
22a	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	23,40	Partie bis 100kg
22b	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	46,80	Partie mit mehr als 100 kg
23	Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz	23,40	Sendung
24	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 23	23,40	Stück
25a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	23,40	Sendung bis 5 000 Stück
25b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	46,80	Sendung bis 20 000 Stück
25c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	70,20	Sendung bis 40 000 Stück
25d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	93,60	Sendung mit mehr als 40 000 Stück
26	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	23,40	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung

IV. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
27	Durchführung einer Untersuchung am Bestimmungsort auf Verlangen des Antragstellers	Pauschalgebühr von 46,80 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten	III.
28	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 23,40 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	III.
29	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 23,40	III.
30	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Pauschale von 34,50 zuzüglich 17,25 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I.,II.
31	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 23,40 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	III.
32	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50%	I.,II.,III., IV. “

Molterer